IV. Der Spritzenmeister wird vom Gemeinderat aus der Mannschaft der freiwilligen Feuerwehr

rewallt.

V. Für Arbeitsleistungen enlässlich eine Brendes hat jedes Mitglied der freiwilligen Feuerwehr aus der Gemeindekassa für jede Stunde 15 Kreuzer zu beanspruchen. Die Zeit wird von der Abfahrt der Mannschaft vom Spritzenhaus bis zur Entlassung des einzelnen Mannes oder der gesamten Mannschaft gerechnet.

VI. Die für die Mannschaft notwendige Erwitschung bei einem länger andauernden Brande wird von dem Feuerwehrkommandanten bestimmt und aus der Gemeindekassa bewahlt. Für Speisen und Getränke, welche nicht auf Anordnung des Kommandanten beschaft wurden, übernimmt die Gemeinde keine Zahlungsvereilichtung.

VII. Die nötige Bespannung für die Spritze anlässlich eines Brandes, sowie diejenige anderer nötiger Fuhrwerke wird, wie bisher,

.Jidazed assadebniemed reb sus

VIII. Zur Unterstützung der freiwilligen
Feuerwehr bei einem Brande im Dorf Mauren,
wird die nach § 1 der Löschordnung feuerdienstoflichtige Mannachaft der Gemeinde der
freiwilligen Feuerwehr zugeteilt. Die Zugeteilten unterstehen dem Befehl des Kommandenten und es können über sie dieselben Strafen verhängt werden, wie über die Mitglieder
der freiwilligen Feuerwehr, wenn sie den Anordnungen des Feuerkommandanten nicht Folge
leisten. Für Dienstleistungen haben dieselben
jedoch keinen Anspruch auf Entlohnung.